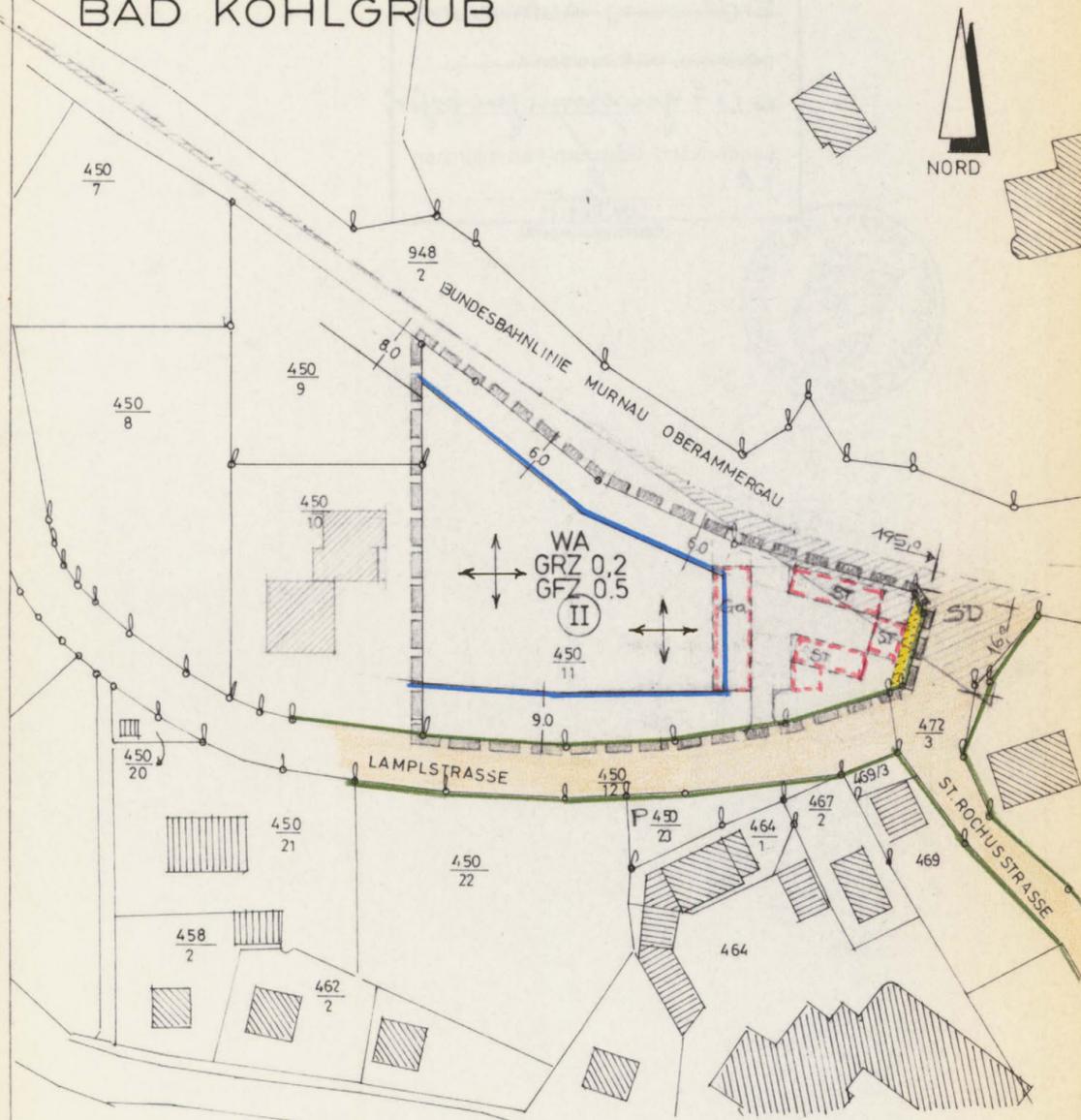


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"HOCHGASSE" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
 ADELE GERHARDSTRASSE / BUNDESBAHNLINIE, ST. ROCHUSSTRASSE
 UND STAATSSTRASSE 2062 IN
BAD KOHLGRUB



M.=1:1000

ZUGESTIMMT: NACHBARN:

FLNR. 450/10

FLNR 450/9

FLNR 450/22

FLNR 450/11

Dieter Frank
A. Lang
Oliver

P R Ä A M B E L :

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und 6, § 9, § 10 und § 13 des BBauG, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Zeichenerklärung:

1. Festsetzungen:

- 1.1 Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- 1.2 Straßenbegrenzungslinie
- 1.3 Straßenverkehrsfläche
- 1.4 Baugrenze
- 1.5 verbindliche Masse
- 1.6 Sichtdreieck der Bundesbahn
- 1.7 Abzutretende Fläche für Verkehrsfläche
- 1.8 WA
GRZ 0.2
GFZ 0.5
 2 Vollgeschosse zwingend
- 1.9 Firstrichtung
- 1.10 Fläche für Garagen
- 1.11 Fläche für KFZ-Stellplätze

2. Hinweise

- 2.1 bestehende Hauptgebäude
- 2.2 bestehende Nebengebäude
- 2.3 450/10 Flurstücknummer
- 2.4 bestehende Grundstücksgrenze

3. Festsetzungen durch Text

- 3.1 Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hochgasse" für das Gebiet zwischen Adele Gerhardstrasse - Bundesbahnlinie, St. Rochusstrasse und Staatsstrasse 2062 in Bad Kohlgrub gelten auch für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung.

- a) Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat nach Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen (§ 10 BBauG)

Bad Kohlgrub, den 2.2.1983

Bonah
 Bürgermeister

- b) Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat den vorgenannten Beschluß am 3.2.1983 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde daraufhingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung in Bad Kohlgrub während der Dienststunden bereitliegt und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Außerdem wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG und des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG bei der Bekanntmachung hingewiesen

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Bad Kohlgrub, den 14.3.1983

Bonah
 Bürgermeister

Entwurfsverfasser, den 18.9.82

Hochbauplanungsbüro Rainer Wilhelm
 Mühlthal 1 8155 Valley *R. Wilhelm*